



## Amtsgericht Chemnitz

Amtsgericht Chemnitz  
Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz  
6 Cs 750 Js 33072/17

Herrn  
Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Abteilung für Strafsachen

Chemnitz, 04.04.2018

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 5344 (Frau Landrock)

0371 453 5343 (Frau Graupner)

Telefax: 0371 453 5561

Aktenzeichen: **6 Cs 750 Js 33072/17**

(Bitte bei Antwort angeben)

### Strafsache gegen Opelt, Olaf, geb. 04.02.1960 wg. Beleidigung

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend erhalten Sie das Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 26.02.2018 zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

  
Szabo  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Amtsgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Dienstgebäude:  
Gerichtsstraße 2  
09112 Chemnitz

Telefon: 0371 453 0  
Telefax: 0371 453 5555

Montag-Freitag  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag  
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Donnerstag  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Haltestelle Reichsstraße  
(Linien 1, 23, 31),  
Haltestelle Getreidemarkt  
(Linien 21, 32),  
Haltestelle Kaßbergstraße  
(Linie 62/72)

Landesjustizkasse Chemnitz  
bei der Bundesbank Chemnitz  
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870



Aktenzeichen: 6 Cs 750 Js 33072/17

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Olaf Thomas **Opelt** (geb. Opelt),  
geboren am 04.02.1960 in Karl-Marx-Stadt, geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
wohnhaft: Siegener Straße 24, 08523 Plauen

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Chemnitz - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 26.02.2018, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Kaiser

als Vorsitzender

Staatsanwalt Reinhard

als Vertreter der Staatsanwalt-  
schaft

Justizbeschäftigte Landrock

als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

für Recht erkannt:

1.  
Der Angeklagte Olaf Thomas Opelt ist schuldig der Beleidigung gemäß §§ 185, 194 Abs. 1, Abs. 3 StGB.
2.  
Er wird deshalb zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro** verurteilt.
3.  
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

#### **Angewandte Vorschriften:**

§§ 185, 194 Abs. 1, Abs. 3 StGB

#### **Gründe**

I.

Der am 04.02.1960 in Karl-Marx-Stadt, jetzt Chemnitz, geborene Angeklagte Olaf Thomas Opelt ist geschieden und hat keine minderjährigen Kinder. Der Angeklagte ist erblindet. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit; nach eigenen Angaben im Hauptverhandlungstermin vom 06.02.2018 besitzt er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern die Staatsangehörigkeit eines „Reichsbürgers“.

Der Angeklagte bezieht Grundsicherungsleistungen in Höhe von ca. 400,00 Euro.

Ausweislich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 28.11.2017, die mit dem Angeklagten erörtert wurde, ist dieser bisher strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

1.  
30.07.1992 - Amtsgericht Mettmann, 31 Cs 41 Js 1082/92  
rechtskräftig seit 25.08.1992  
Tatbezeichnung: Verkehrsunfallflucht  
Datum der (letzten) Tat: 25.03.1992  
30 Tagessätze zu je 30 DM Geldstrafe  
1 Monat Fahrverbot

2.

07.02.1995 - Amtsgericht Hof, 8 Ds 27 Js 13951/94  
rechtskräftig seit 07.02.1995  
Tatbezeichnung: vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr  
Datum der (letzten) Tat: 05.09.1994  
2 Monate Freiheitsstrafe  
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 06.11.1995  
Bewährungszeit 3 Jahre  
Strafe erlassen mit Wirkung vom 16.02.1998

3.

18.10.2004 - Amtsgericht Auerbach, 4 Ds 130 Js 16144/04  
rechtskräftig seit 08.06.2005  
Tatbezeichnung: Amtsanmaßung in vier Fällen, jeweils in Tateinheit mit  
Titelmisbrauch  
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2004  
110 Tagessätze zu je 10 Euro Geldstrafe

4.

18.05.2005 - Amtsgericht Auerbach, 4 Cs 130 Js 6577/04  
rechtskräftig seit 09.12.2005  
Tatbezeichnung: Amtsanmaßung in 17 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Miss-  
brauch von Titeln, davon in vier Fällen in Tateinheit mit versuchter Nötigung  
Datum der (letzten) Tat: 01.03.2005  
8 Monate Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 2 Jahre  
einbezogen wurde die Entscheidung unter 3.

5.

16.02.2006 - Landratsamt Auerbach, 107.1/43/05  
Erteilung der Waffenbesitzkarte widerrufen

6.

20.03.2006 - Amtsgericht Auerbach, 4 Ds 120 Js 23425/05  
rechtskräftig seit 20.03.2006  
Tatbezeichnung: Amtsanmaßung in 17 Fällen, davon in 16 Fällen in Tatein-  
heit mit Missbrauch von Titeln  
Datum der (letzten) Tat: 01.09.2005  
1 Jahr Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 2 Jahre  
einbezogen wurde die Entscheidung unter 3.  
einbezogen wurde die Entscheidung unter 4.  
Strafaussetzung widerrufen  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 19.06.2009  
ausgesetzt durch: 06.06.2007+StVK 279/07+LG München I  
Strafrest erlassen mit Wirkung vom 17.08.2009

## II.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Am 21.06.2017, gegen 14.30 Uhr, äußerte der Angeklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung des 8. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl, dem Richter am Sozialgericht Schurig und dem Richter am Finanzgericht Fissenewert „Sie sind Nazis! Nazis sind Sie!“ und „Sie Nazis, ausgesprochene Nationalzionisten“, um seine Missachtung auszudrücken. Die Richter fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt.

Strafantrag wurde von dem Dienstvorgesetzten der Richter form- und fristgerecht gestellt.

## III.

Der **Angeklagte** hat sich zur Sache nicht eingelassen. Er lediglich vorgetragen, dass ihm im Rahmen des Verfahrens kein rechtliches Gehör gewährt worden sei.

Der Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Zeugen Dr. Andreas Wahl.

Herr **Dr. Wahl, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht in Chemnitz**, hat ausgeführt, dass es im Falle des Angeklagten grundsätzlich um den Bezug von Grundsicherungsleistungen gegangen sei. Auf einem dem Angeklagten gehörenden landwirtschaftlichen Grundstück habe eine Zwangssicherungshypothek eingetragen werden sollen. Dagegen habe sich der Angeklagte zur Wehr gesetzt.

Die Hauptverhandlung habe ganz normal begonnen. Der blinde Angeklagte habe auf seinem Tisch ein Gerät abgestellt. Auf die Frage, ob er etwas aufzeichnen wolle, habe er erklärt, dass das Gerät dazu diene, Schriftstücke vorzulesen.

Nachdem der Berichtstatter den Sachverhalt vorgetragen hatte, habe der Angeklagte ein Ablehnungsgesuch gegen die erkennenden Richter gestellt. Er habe sich darauf berufen, dass die Bundesrepublik nicht existiere und insofern auch das Landessozialgericht keine Legitimation besäße, in der fraglichen Sache zu entscheiden. Sie hätten nach kurzer Beratung das Ablehnungsgesuch im Urteil als unzulässig verworfen.

Während der durch ihn, den Zeugen Dr. Wahl, vorgetragenen Urteilsbegründung sei der Angeklagte plötzlich aufgestanden und habe sich angeschickt den Sitzungssaal unter Äußerung der Worte: "Nazis, Nazis, Nazis sind sie" zu verlassen. Als er, der Zeuge Dr. Wahl, daraufhin die Protokollantin aufgefordert habe, die Äußerung des Angeklagten im Protokoll aufzunehmen, habe dieser ergänzt: "richtige Nationalzionisten!"

#### IV.

Bei dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte schuldig gemacht der Beleidigung gemäß §§ 185, 194 Abs. 1, Abs. 3 StGB.

Die Äußerung "Nazis, Nazis, Nazis sind sie" stellt im vorliegenden Fall eine ehrverletzende Äußerung dar. Sie wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung des Sächsischen Landessozialgerichtes getätigt (vgl. Bl. 2 d.A.).

Der Vorwurf politischen Extremismus alleine rechtfertigt dies zwar noch nicht, in der Bezeichnung "Nazi" ist jedoch insofern eine abschätzige Wertung (zumindest gegenüber dem im Zeitpunkt der Äußerung das Urteil begründenden Richter am Sozialgericht Dr. Wahl) zu sehen.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein Werturteil im Rahmen einer abfälligen, ehrverletzenden Meinungskundgabe zum Nachteil des Geschädigten Dr. Wahl. Dem Angeklagten ging es primär darum, zumindest gegenüber dem den Urteilsspruch begründenden Zeugen VorsRiSozG Dr. Wahl seine Abneigung und Missachtung zum Ausdruck zu bringen.

Die Betitelung des Vorsitzenden Richters als "Nazi" kann auch nicht als Kleinigkeit abgetan werden.

Bei Äußerungen kommt es immer auf den Kontext und die Abwägung von Gütern an, das heißt im vorliegenden Fall dem Gut der Meinungsfreiheit einerseits und dem Gut der persönlichen Ehre andererseits.

Aus dem Kontext ist zu ersehen, dass es dem Angeklagten darum ging, die Spruchrichtertätigkeit des Zeugen Dr. Wahl mit der diktatorischen, willkürlichen, menschenverachtenden NS-Justiz der Jahre 1933-1945 gleichzusetzen. Diese Bedeutung muss der Äußerung des Angeklagten in den Ohren eines neutralen, unbefangenen, verständigen, kompetenten Zuhörers des hiesigen Kulturkreises beigemessen werden.

Der Angeklagte kann sich in dem Zusammenhang auch nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Dieses Grundrecht findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Hierbei handelt es sich um eine nicht mehr vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 I GG gedeckten **Schmähkritik**. Eine Schmähkritik ist nicht einfach jede Beleidigung, sondern spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, Pressemitteilung Nr. 77/2012).

So liegt der Fall hier. Da der Vorsitzende Richter dem Angeklagten offensichtlich nicht gestattete, wie er es auch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Chemnitz am 26.02.2018 versuchte, seine "Reichsbürgerdoktrin" innerhalb des Gerichtssaales „zum Besten geben zu dürfen“, ließ der Angeklagte die Situation bewusst eskalieren, um sich so zumindest "in kleinem Rahmen noch produzieren zu können".

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich.

Ihm war die ehrverletzende Bedeutung seiner Äußerung bewusst und er hat diese auch bewusst provoziert und eingesetzt.

Der Umstand, dass er nach eigenen Angaben lediglich Nazis in Form von "Nationalzionisten" geäußert habe, was seiner Auffassung nach keine Beleidigung darstelle, ist eine reine Schutzbehauptung. Nach den nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Ausführungen des Zeugen Dr. Wahl, erfolgte die Ergänzung "Nationalzionisten" erst zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte gewahr wurde, dass der Zeuge Dr. Wahl die Protokollantin angewiesen hatte, die Äußerung des Angeklagten im Protokoll aufzunehmen. Nachdem der Angeklagte also erkannt hatte, dass er „über das Ziel hinausgeschossen hatte“, versuchte er, "zurückzurudern". Zu diesem Zeitpunkt war die Straftat der Beleidigung jedoch bereits vollendet.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere stellt seine abweichende staatsrechtliche Gesinnung keine Rechtfertigung für sein Tatverhalten dar.

#### V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafraumen des § 185 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten spricht, dass die letzte Verurteilung mehr als 11 Jahre zurückliegt.

Gegen den Angeklagten spricht demgegenüber, dass Reue oder Einsicht in sein Fehlverhalten in keinster Weise ersichtlich sind.

Unter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht ein

#### **Geldstrafe von 30 Tagessätzen**

für schuld und tatangemessen erachtet.

Entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten war die Höhe eines Tagessatzes auf

**15,00 Euro**

zu bestimmen, was einem monatlich zur Verfügung stehenden, anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von ca. 450,00 Euro entspricht.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 StPO.

gez. Kaiser  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Chemnitz, 04.04.2018

  
Szabo  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

